

24. Mai 2022 ct

VERFÜGUNG

In der Sache

**Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg
betreffend**

Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich

stellt das Bau- und Justizdepartement fest und zieht in Erwägung:

I. Feststellungen

1. Mit Schreiben vom 10. November 2021 ersuchte die Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich. Den Auszug aus dem Protokoll reichte die Einwohnergemeinde am 17. Mai 2022 ein.
2. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement am 10. Juni 2021.

II. Erwägungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).

3. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau vom 10. Juni 2021 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Bernardo Albisetti
Departementssekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Geht an:
- Bau- und Justizdepartement, mit genehmigtem Reglement
 - Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Reglement
 - **Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Reglement**
 - Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg, mit genehmigtem Reglement **(Einschreiben)**